

# Grundfäße

zur Einführung und Leitung des Armeninstituts in der Kreisstadt Rzeszów; zusammengestellt mit Genehmigung des löblichen k. k. Kreisamtes ddo. 5. April 1845 B. 4332, im Geiste der hohen Gubernial-Verordnung vom 27. May 1787 Zahl 12489.

## §. 1.

### Begriff und Zweck.

Der wahre Arme, welcher wegen schwacher Leibesbeschaffenheit oder körperlichen Gebrechen, sich durch Arbeit den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen nicht vermag, hat nach dem Gesetze der Natur und Gebote der Religion, auf die Mildthätigkeit seines vermöglicheren Nächsten gegründeten Anspruch.

Der muthwillige Bettler hingegen, welcher sich das Nöthige zu erwerben im Stande ist, aber aus Trägheit und Hang zum Müßiggange das Betteln einem ehrbaren Nahrungszweige vorzieht, verdient keine Unterstützung, sondern strenge Bestrafung.

Aber selbst dem wahrhaft Armen darf die öffentliche Mildthätigkeit nur die ihm abgehenden nöthigsten Lebensbedürfnisse reichen, damit sich seine materielle Lage nicht über jene des thätigen und fleißigen Arbeiters erhebt; — denn sonst würde der Sinn für Thätigkeit und Erwerb erkaltet, Müßiggang und Arbeitsscheu verbreitet, der sittliche Volkszustand verderbt, und die Zahl der Armen unnöthiger Weise vermehrt werden.

Gesetzlich ist jede Gemeinde verpflichtet, die ihr angehörigen Armen zu versorgen; daher kann auch der wahrhaft Arme die Versorgung nur von jener Gemeinde zu welcher er gehört, ansprechen. Wollte eine Gemeinde auch alle fremden Armen versorgen, so würde kein, wenn gleich noch so reicher Fond dazu hinreichen.

Gegenwärtig sind die Armen von Haus zu Haus zu ziehen, und zu betteln genöthigt. Aber wie unangenehm es auch ist, alle Augenblicke von oft ungestümen, oder mit eckelhaften, Grausen erregenden Gebrechen behafteten Bettlern im Hause und auf den Straßen belästigt, beunruhigt, oft beleidigt und bestohlen zu werden, so wird andererseits auch demjenigen, welchen das Schicksal günstigen Verhältnissen entrißen und an den Bettel-Stub gewiesen hat, durch das erniedrigende Gefühl und die Schmach der Bettelei, das empfangene Gnadenbrod selbst wider Absicht des menschenfreundlichen Gebers mit bitterem Wehrmuth vermengt, und bei Personen jüngeren Alters, welche unter Umständen die Mildthätigkeit der Mitmenschen anzusprechen genöthigt gewesen, ist die Bettelei immer ein gefährlicher Pfad, welcher die Schamhaftigkeit, das Ehrgefühl, Wahrheitsliebe, kurz alle Tugend und Sittlichkeit zu Grabe trägt.

Allein nicht genug an dem; sondern die Privatwohlthätigkeit reicht, so reichlich sie auch sein mag, ohne zweckmäßige Richtung und Leitung, zur Versorgung aller Armen nicht hin.

Bei dem Zusammenflusse so vieler Bettler, ist nämlich dem einzelnen Wohlthäter die zweckmäßige Wahl zwischen Einheimischen und Fremden, Würdigen und Unwürdigen, endlich die Abmessung des Grades des wirklichen Bedürfnisses unmöglich. Mancher robuste, aber arbeitsscheue Laugenichts bewirft sich mit Lumpen, läßt sich Bart und Haare wachsen, verstellt körperliche Gebrechen, und entlockt dem getäuschten Menschenfreunde hohnlächelnd den oft selbst schwer entbehrten Groschen; während wieder nicht selten wahrhaft Hilfsbedürftige, die sich des Bettelns schämen, oder doch zu dringlich zu sein nicht vermögen, im ununterbrochenen Glende fortschmachten, und die karge Mildthätigkeit der Nebenmenschen vor Gott und Gerechtigkeit mit bitteren Thränen klagten. —

Das Armeninstitut aber ist jene Anstalt, durch welche der Privatwohlthätigkeit einer Gemeinde eine zweckmäßige Richtung und Leitung gegeben, daher alle wahrhaften Armen dieser Gemeinde mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nach dem Maße ihres wirklichen Bedarfs auf möglichst schonende Weise versehen, muthwillige Bettler aber aufgehoben, und der verdienten Behandlung übergeben, und überhaupt alle Betteleien ganz beseitigt werden.

## §. 2.

### Organe der Aufsicht und Leitung des Armen-Instituts.

Die Begründung und Leitung des Armen-Instituts steht einer eigenen Commission zu. Diese besteht:

1. aus dem Orts-Pfarrer als geistlichen Armen-Instituts-Vorsteher und Vorsitzenden;
2. dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als weltlichen Instituts-Vorsteher;
3. vier Armenvätern aus den rechtlichsten und das meiste Vertrauen genießenden Gliedern der Gemeinde; und
4. einem Aktuar.

Diese Commission steht unter der Oberaufsicht und Controlle des k. k. Kreisamtes, und der Herr k. k. Gubernial-Rath und Kreishauptmann ist Protektor der Anstalt, von welchem dieselbe die nöthigen Belehrungen und Rathschläge zu empfangen hat, und in allem kontrollirt wird.

Alle Instituts-Commissions-Glieder erfüllen ihre Pflichten unentgeltlich, die Armenväter auch freiwillig.

Dermahlen haben die Verpflichtung als Armenväter menschenfreundlich übernommen.

- a) Herr Eduard Hibl, für den Armenbezirk in der Expiaristen = Schloß = Rosen = Juden = und Grodziskoer - Gasse.
- b) Herr Joseph Forstner, für den Armenbezirk in der Bernhardiener = Krakauer - Glogower - und neuen Gasse;
- c) Herr Ludwig Oberlender, für den Armenbezirk in der Neustadt, Brücken = und Schlachthaus = Gasse, dann Cyganowka und den Neustädter Ringplaz;
- d) Herr Ignaz Schaitter, für den Armenbezirk der Pfarr = Fleischbank = Obst = Spitals = Gasse, dann den Ringplaz, und Wisloczysko.

### §. 3.

#### Art der Geschäftsführung.

Alle Instituts = Angelegenheiten werden von der Commission in gemeinschaftlichen alle Monat abzuhaltenden Sitzungen verhandelt, und durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der geistliche Instituts = Vorsteher hat 2, jeder der übrigen Commissions = Glieder eine, der Aktuar aber keine Stimme.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Commission, werden in ein eigenes Protokoll eingetragen. Nur dringende aber minderwichtige Angelegenheiten, welche sich bis zur nächsten Sitzung nicht verschieben lassen, auch die Zusammenberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht erheischen, können von dem geistlichen und weltlichen Vorsteher gemeinschaftlich, und nach Umständen auch vom Ersteren allein, jedoch mit der Beschränkung abgethan werden, daß dieselben bei der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht, und nachträglich von der Commission genehmigt werden.

### §. 4.

#### Arten der Armenversorgung.

Zur Versorgung der Armen sind erforderlich:

- 1tenz ein Wohnhaus für wohnsinnige, eckelhafte, und überhaupt solche Arme, welche die nöthige Wohnung, Wartung und Pflege sonst nicht erlangen können;
- 2tenz ein Spital für die Kranken;
- 3tenz eine tägliche sichere Verpflegung in Geld oder Naturalien, und
- 4tenz die nöthigste Kleidung.

Für die Armen der ersten und zweyten Art besteht hierstadts bereits das städtische Sichen- und Krankenhaus.

Allein das von Nikolaus Spylek Ligeza de Bobrek im Jahre 1603 für 20 Arme gestiftete Sichenhausvermögen läßt, durch widrige Verhältnisse schon vor langen Zeiten bedeutend verringert, selbst vereinigt mit den ihm sonst zugewiesenen Nebeneinkommensquellen nur die Aufnahme einer weit geringeren Zahl von Armen zu. Auch erhalten dermahlen die Aufgenommenen nicht wie es deren hilfloser Zustand erheischt, die Beköstigung und Wartung in Natura, sondern nur geringe, zur Erhaltung nicht langende Geldbeiträge von 6 bis 8 kr. W. W. täglich.

Die Verbesserung des Zustands dieser, dann die Realisirung der ad 3. und 4. erwähnten Versorgungsarten der übrigen in der Stadt sich befindlichen Armen ist nun Sache des zu errichtenden Armen = Instituts.

Belangend insbesondere die tägliche Verpflegung außer dem Sichenhause, so wird dieselbe in Geld nach 3 Klassen zu verabreichen sein. Die erste Klasse erhält eine ganze Portion a 4 kr. C. M., die zweite drei viertheil Portion a 3 kr. C. M. und die dritte, eine halbe Portion a 2 kr. C. M. täglich per Kopf; — Denn, ein Tagelöhner, welcher den ganzen Tag die schwerste Arbeit verrichten muß, kann, wenn er seinen Verdienst mit seinem Weibe und Kindern theilt, auf seine eigene Verköstigung täglich kaum 4 kr. berechnen. — Dieser Betrag soll also der höchste seyn, der dem nothdürftigsten Armen, welcher gar nichts mehr zu verdienen oder sonst zu erhalten vermag, abzureichen sein wird.

Weil aber der Arme von der Armenanstalt nichts erhalten darf, was er sich durch Fleiß und Betriebsamkeit, selbst zu verdienen im Stande ist, und da selbst gebrechlichen Personen, vorzüglich des weiblichen Geschlechtes, durch verschiedene kleine Verrichtungen wenigstens einiger Erwerb mehr oder, minder möglich ist, so gebühret solchen Personen nach Maas des erhobenen Bedarfs in der Regel nur drei viertel oder halbe Portion.

Da endlich das Armen = Institut elternlose, verlassene Kinder vorzüglich in seinen Schuß zu nehmen hat, die Betheilung derselben mit Geldportionen aber nicht zweckmäßig wäre, so werden dieselben bei wohlthätigen Menschen zu unterbringen, und sich mit denselben über die für die Pflege zu entrichtenden Gebühren gütlich einzuverstehen sein.

Ubrigens findet von der allgemeinen Regel, daß die Armenversorgung nur Einheimischen, und nur nach täglichen Portionen zu Theil werden darf, bei erwiesener Maßen nothwendig Reisenden, welche wirklich hilfsbedürftig sind, aber von bürgerlichen Mitteln oder Gewerbsgenossen, keine Unterstützung ansprechen können, dann bei solchen Hausarmen Statt, welche durch widrige Verhältnisse z. B. Krankheiten, oder unverschuldeten Verlust ihrer Gewerbs = Werkzeuge in einen bloß augenblicklichen Nothstand versetzt wurden. Solchen Hilfsbedürftigen können nämlich nach Befund der Commission Unterstützungen, im Betrage einer mehrtägigen, ja selbst ein bis zweimonathlichen Portion, jedoch nur

dann bewilligt werden, wenn die Armen = Institutskräfte beruhigend langend, und die Portionen der in ordentlicher Versorgung stehenden Armen vollkommen gedeckt sind.

### §. 5.

#### Bedingungen der Aufnahme in die Versorgung.

Niemand darf in die Armen = Instituts = Versorgung genommen werden, welcher sich nicht vor die Commission, welche jedesmahl auch den Stadtarzt zu Rathe zu ziehen hat, persönlich gestellt, von dieser untersucht, und als institutsfähig erkannt worden ist. Diese Untersuchung heißt die Armenbeschreibung. Sie besteht in der genauen Erhebung und Aufzeichnung aller Verhältnisse des Armen, woraus dessen Zuständigkeit, Grad der Erwerbsfähigkeit, wirklichen oder doch möglichen Einkommens = oder sonstigen Versorgungsquellen außer Zweifel gesetzt werden, daher die Auflösung der Frage möglich machen, ob und welche Versorgung demselben aus dem Institutsvermögen nach Recht und Billigkeit zuzuwenden sey? —

Als Einheimisch wird derjenige betrachtet, welcher hierstadts geboren, und von da in eine andere Gemeinde nicht entlassen worden, oder wer durch 10 Jahre ununterbrochen daselbst wohnhaft ist. Wenn der Arme verheirathet, und der andere Ehegatte im Stande ist, den nothdürftigen Unterhalt für beide zu erwerben, so hat er auf eine Unterstützung keinen Anspruch, weil die Ehegatten verpflichtet sind, wechselseitig für ihren Unterhalt zu sorgen.

Auf gleiche Art sind Eltern verbunden, für den Unterhalt der Kinder, und die Kinder für den Unterhalt der Eltern Sorge zu tragen.

Viele Arme bedürfen bloß bei strenger Jahreszeit eine Aushilfe, welche sich im Sommer ohne oder mit einer geringeren Armenportion begeben können.

Niemand ist jedoch institutsfähig, welcher sich für seine Person, täglich wenigstens so viel zu verdienen, oder von seinem Vermögen oder nächsten Verwandten zu verschaffen vermag, als die höchste Armenportion beträgt. —

Auch ist der häufig vorgeschüzte Mangel an Arbeit niemahls ein Grund zur Aufnahme in die Armenversorgung, weil jeder, der Arbeit liebt, und mit Ernst sucht, dieselbe auch findet, und weil es Sache der Polizeibehörde ist, den allenfalls vorkommenden Arbeitslosen, Arbeit zu verschaffen.

Das Armen = Institut ist übrigens nur für die christlichen Einwohner dieser Kreisstadt berechnet, weil sich die Juden unter einander eigener Armen = Versorgungsanstalten bereits erfreuen.

Für das gegenwärtig zu eröffnende Armen = Institut wurde die Armenbeschreibung bereits vorgenommen, und es ergaben sich folgende institutsfähige Armen, als:

|    |                                      |      |    |
|----|--------------------------------------|------|----|
| a) | zur Versorgung im Sichenhause,       | } 54 |    |
| b) | zur Betheilung mit ganzen Portionen, |      |    |
| c) | zur dto. mit drei viertel Portionen, |      | 17 |
| d) | und zur dto. mit halben Portionen    |      | 9  |

Die Versorgung dieser Armen erheischt ein Einkommen von wenigstens 1700 fl. C. M. jährlich, welches vor Eröffnung der Anstalt sichergestellt sein muß.

Da sich jedoch die Verhältnisse der Armen mit der Zeit verbessern, oder verschlimmern können, auch stets neue institutsfähige Armen offenbaren werden, so muß bei jeder monatlichen Sitzung der Instituts = Commission die Armenbeschreibung einer Revision unterzogen, und so oft sich ein Arme bei seinem Bezirks = Armenvater oder dem Instituts = Vorstande meldet, die genaue Beschreibung mit demselben vorgenommen, Anfangs eines jeden Jahres aber die ganze Armenbeschreibung unter persönlicher Vorstellung aller Armen erneuert werden. Aber die Aufnahme eines neuen, oder die Veränderung der Portion eines bereits in der Versorgung stehenden Armen kann nicht anders, als nur bei der monatlichen Sitzung der Commission geschehen; wovon lediglich dringende Fälle eine Ausnahme bilden.

Die Armenväter haben sich stets in gehörige Kenntniß der Verhältnisse der Armen ihres Bezirks zu erhalten, und bei wahrgenommenen Aenderungen in den monatlichen Sitzungen die geeignete Anträge zu erstatten. Zu diesem Ende sind die betheilten Armen verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnung dem Armenvater anzuzeigen, welcher sich darüber, wenn die Ueberstiedlung in den Bezirk eines andern Armenvaters fällt, mit diesem ins Einvernehmen zu setzen hat.

### §. 6.

#### Arten der Herbeischaffung der nöthigen Geldmitteln.

Das Armen = Institut kann nur in jenem Falle eröffnet werden, wenn demselben ein solches jährliches Einkommen zugesichert seyn wird, daß hieraus alle institutsfähigen Armen gehörig verpflegt werden können und noch ein Uberschuß übrig bleibt; — weil sich die Einnahmsquellen für die Zukunft vermindern, oder die Auslagen durch unvorgesehene Vermehrung der Armen steigen dürften. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der ämsigsten Benützung aller schicklicher Quellen zur Dotirung des Armen = Instituts:

Dahin gehören insbesondere;

1. Das hierstadts schon bestehende Armenhausvermögen, mit dem ihm zugewiesenen Nebenquellen z. B. Polizeistrasgeldern. Allein wegen der bekannten Unzulänglichkeit dieses verhältnißmäßig unbedeutenden Fonds, wird:

2. Die Versorgung der Armen hauptsächlich von der Mildthätigkeit und Nächstenliebe der christlichen Bewohner dieser Kreisstadt erwartet. Vielleicht ist Niemand, der nicht von Zeit zu Zeit einen Theil seines Ueberschusses mit den Armen theilt; gewiß aber ist Niemand, der nicht gerne wenigstens einen solchen Beitrag zur Armenkassa leisten wird, als er bisher an lästige, ungestüme oft ganz unwürdige Bettler vertheilt, da er dann von denselben für immer befreit, gleichwohl aber die beruhigende Überzeugung haben wird, daß alle wahrhaft dürftigen Armen nach einem gleichen und billigen Verhältnisse versorgt sind. — Die Armen-Instituts-Commission nimmt daher von allen bemittelteren christlichen Einwohnern im Namen Gottes die Erklärung ab, was sie alle Monat durch ein ganzes Jahr zur Armenkassa leisten wollen.

Diese Erklärung wird in ein besonderes Buch eingetragen, und von dem Erklärenden unterschrieben, zugleich das Verheißene auf das erste Monat eingesammelt, damit mit der Verpflegung der Armen der Anfang gemacht werden könne.

Diese Beitrags-Erklärungen werden alle Jahre erneuert, und bei jeder in die Stadt ankommenden neuen Wohnparthei wiederholt.

Die Einforderung der subscribirten Beiträge geschieht monatlich, und zwar zur Vermeidung jeder Gefahr einer Veruntreuung mittelst geschlossenen Büchsen, und die Beitragleistenden werden ersucht, die gezahlten Beträge in die Sammlungsbüchsen immer selbst eigenhändig einzulegen, und in die hiebei von den Sammlern mitgebrachten Sammlungs-Listen einzutragen.

Alle diejenigen welche bestimmte monatliche Beiträge an die Armen-Instituts-Kasse leisten, werden hiedurch ordentliche Mitglieder des Instituts, deren Namen zu Jedermanns Einsicht und ehrenden Andenken im Sitzungssaale des Rathhauses, und in der Armen-Instituts-Kanzlei verzeichnet sein werden.

Obgleich der Bestand des Armen-Institutes hauptsächlich von der pünktlichen Einzahlung der subscribirten Beiträge abhängt, so findet doch bei deren Einforderung kein Zwang statt; indem vorausgesetzt werden kann, daß kein guter Mensch seinen unglücklichen Nebenmenschen die verheißene Beiführung vorenthalten werde, wenn er dieselbe nicht selbst noch mehr benöthigt.

Wenn jedoch dessenungeachtet von Jemanden der Wille nicht mehr beisteuern zu wollen, ausdrücklich erklärt, oder durch absichtliche Vorenthaltung des Beitrags nach mehrmals und zu gelegener Zeit fruchtlos versuchten Einmahnung an Tag gelegt werden sollte, so wird nach Befund der Commission ein solches Mitglied aus der Liste der Mitglieder gestrichen, und dieß demselben schriftlich bekannt gegeben. —

Weitere Mittel zur Beschaffung des nöthigen Geldfonds sind:

3. Sammlungen mit der Büchse an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen, dann von Haus zu Haus bei jenen, die sich nicht zu bestimmten Beiträgen erklärt haben. — Gutgesinnte Insassen, welche sich wegen eigenen beschränkten Mitteln zu bestimmten Beiträgen nicht verpflichten können, dann Fremde, welche die Kirchen besuchen, werden nämlich eine Gabe nicht versagen, welche von selbst für die Armen erbethen wird.

4. Sammlungen bei Taufen, Trauungen und Leichenbegängnissen.

5. Sammlung der Opfergelder in den Kirchen, wo Opferstöcke für die Armen zu errichten sind. Ein oder zweymahl im Jahre wird der Ortsseelsorger auch förmliche Opfergänge in der Kirche einleiten, und hiezu die Behörden und Bürgerschaft einladen.

6. Werden geschlossene Büchsen mit der Aufschrift: „Für das Armen-Institut“ in allen Wirths- und sonstigen öffentlichen Häusern aufgestellt.

7. Abnahme freiwilliger Beiträge bei Erfolgung von Matrikelauszügen, Sitten- und anderen Zeugnissen, welche vom Ortsseelsorger ausgestellt werden;

8. Milde, von der Obrigkeit im gütlichen Wege vermittelte Gaben bei Licitationen, Ball- und Tanzmusik-Bewilligungen, Vergleichen, Erfolgung der Heiratsmeldezettel, Ertheilung des Bürgerrechts, Aufnahme in die Gerichtsbarkeit und Entlassungen, bei Verleihung von Gewerksbefugnissen, Ertheilung von Geleitscheinen, Reise- und Hauspässen, Eintritt eines Beamtenwechsels, Großjährigkeits-Erklärungen, Erhebung von Depositen, Erbschafts-Einantwortungen, Ertheilung von Zeugnissen und Abschriften, und bei bewilligten Intabulationen; in allen Fällen jedoch nur dann, wenn die betreffende Parthei nicht selbst arm ist;

9. Bei sich erbietender Gelegenheit, die Veranlassung von Bällen, Konzerten und Schauspielen zum Besten des Armenfonds. — Endlich können

10. Gegen Erlag von wenigstens 24 Kr. C. M. auch besondere Gebethe von den Armen auf die Meinung des Hebers bei dem geistlichen Comissions-Vorsteher angesucht werden, welcher dafür Sorge trägt, daß dieselben unverzüglich in der Kirche mit lauter Stimme geschehen. Die ohne Noth ausbleibenden Armen werden zur Strafe auf 3 Tage der Verpflegung verlustig.

### Eröffnung des Armen Instituts.

Das Armen-Institut wird, sobald hiezu von dem k. k. Kreisamte die Bewilligung erfolgt sein wird, eröffnet, und diese Eröffnung mit aller Publicität und angemessener kirchlicher Feierlichkeit veranstaltet; — auch an allen künftigen Jahres-Tagen der Armen-Instituts-Eröffnung, wenn dieser an einen Sonntag fällt, widrigens aber an dem nächsten Sonntage ein Dankfest zur Erinnerung an dieses frohe Ereigniß abgehalten werden.

Die Eröffnung besteht in der ersten Betheilung der Armen mit den ihnen bemessenen Portionen, und in der allgemeinen Abstellung jeder wie immer gearteten Bettelei.

In dieser letzteren Hinsicht werden an den Ein- und Ausgängen der Stadt Warnungs-Tafeln mit der Aufschrift: „Hier ist das Armen-Institut eingeführt, daher das Betteln strenge verboten“ aufgestellt, nach Bedarf 2 — 4 Bettelvoigte auf Kosten des Armenfonds aufgenommen, und sowohl diese, als auch die Polizei strenge verpflichtet werden, jede Bettelei schleunigst zu entdecken, und die Betretenen zum Amte zu stellen, wo dieselben unmachtlich mit Arrest allensfalls bei Wasser und Brod, die Arbeitsfähigen auch mit Strafarbeit bestraft, und die Fremden an ihre Jurisdiction-Dominien abgeschoben, nach Gestattung der Umstände auch die Vorschriften der §. §. 261 bis 265 St. G. B. II. Theils zur Anwendung gelangen werden. Die Bestrafung eines im Betteln betretenen Armen-Instituts-Portionisten ist überdieß nach Maaß der öfteren Betretung Verlust der Portion auf kürzere oder längere Zeit.

Die Bettelvoigte und Polizeidiener erhalten zur Ermunterung für jeden betretenen Bettler bey der ersten Betretung 3 Kr. und bey wiederholter Betretung 6 Kr. C. M., als Belohnung, welche die Instituts-Kasse einstweilen vorzuschüssen, aber aus der bei dem Bettler allensfalls vorgefundenen Baarschaft, dem Ertrage der Strafarbeit, oder endlich aus der in Verfall erklärten Portion wieder zurück zu erhalten haben wird.

Allein alle diese Mittel würden zur gänzlichen Beseitigung der Bettelei ohne eigene Mitwirkung der Instituts-Glieder vielleicht nicht hinreichen. Das beste und sicherste Mittel gegen Bettelei nämlich ist; wenn keinem Bettler etwas gegeben, sondern jeder ohne Ausnahme ohne weiteres zurückgewiesen wird. Dieß kann aber bei Bestand des Armen-Instituts um so füglich geschehen, indem Jedermann versichert ist, daß alle wahren Armen, nach ihrer Nothdurft verpflegt werden, mithin das Betteln nur aus Uebermuth oder sträflicher Gewohnheit treiben.

Um bei der unbedingten Nothwendigkeit, jeden Bettler zurückzuweisen, diesen Schritt dem zartfühlenden Menschenfreunde zu erleichtern, werden allen Instituts-Gliedern gedruckte Almosens-Anweisungen an den Armenfond zugestellt, und die Instituts-Glieder dringend ersucht, keinem, wenn auch würdigen Bettler etwas anderes, als diese Anweisung zu reichen; — indem auf dieselbe dem wahrhaft Armen eine den Umständen angemessene Unterstützung oder Versorgung jedesmahl sogleich und ohne Anstand von dem Armenfonde verabsolgt, der Unwürdige hingegen nach Fug und Recht der verdienten Behandlung unterzogen werden wird.

### Von der Vertheilung der Armen-Portionen.

Die Betheilung der Armen mit den ihnen bemessenen Portionen geschieht nach Anleitung der auf Grund der Armenbeschreibung von der Commission monatlich auszufertigenden Vertheilungs-Ausweise jede Woche am Samstag, wenn aber dieser Tag an einen Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werketage, Vormittags um 9 Uhr mit aller Oeffentlichkeit von dem Herrn Orts-Pfarrer mit Beziehung der Armenväter, welche sich hiebei zu wechseln haben, dann des Actuars, von welchem die vertheilten Beträge in den Vertheilungs-Ausweis einzeln einzutragen sind.

Zur Vermeidung von Unterschleifen, vorzüglich, in dem Falle, wenn die Armen persönlich zur Vertheilung nicht erscheinen können, und deshalb Jemand Andern um das Almosen absenden, erhalten alle in die Versorgung genommenen Armen, gedruckte, auf hölzernen Tafeln geklebte, mit der Fertigung des Instituts-Vorstandes versehene Portions-Anweisungen, über deren Vorzeigung die Portion verabreicht wird. Defteres und wiederholtes Ausbleiben des Armen erregt jedoch Verdacht, und muß deshalb darüber sogleich genaue Nachfrage und Untersuchung vorgenommen werden. Bei entdeckter üblen Gebahrung von Seite des Armen wird demselben die Portion nur theilweise auf die Hand gegeben, der erübrigende Theil aber von dem Armenvater zur Bestreitung der Hauptbedürfnisse des Armen übernommen.

Die an dem bestimmten Vertheilungstage ohne Noth unbehobene Portion verfällt zu Gunsten des Fonds, da angenommen werden kann, daß sie der Arme nicht benöthigt, wenn er sie unerhoben läßt. Nach vollendeter Betheilung verrichten endlich die Armen unter Anleitung des Seelsorgers ein lautes Gebeth in der Kirche für den Landesfürsten, ihre Wohlthäter und Vorsteher des Armen-Instituts.

### Von der Rechnungsführung.

Die Commission ist mit einer Kasse, und diese mit 3 Schlüsseln versehen; wovon den einen der geistliche Instituts-Vorsteher, den 2. ein Armenvater, und den 3. der Aktuar behält. Als Rechnungsbücher führt die Commission die Einzahlungs-Listen, ein Journal- und ein Contobuch.

Ohne Anweisung der Commission darf außer den fixen Gebühren, nichts beempfangt oder ausgegeben; auch können die Sammlungs-Büchsen nur in Gegenwart der ganzen Commission eröffnet werden.

Die Empfang und Ausgab-Anweisung geschehen durch die monatlichen Sitzungs-Protokolle.

Nur wenn ein Gutthäter außer der gewöhnlichen Sammlung einen Beitrag zur Armenkasse schenkt, wird solcher zwar von dem Instituts-Vorstande angenommen, aber der Empfang quittirt, und bei der nächsten Sitzung zur Empfangnahme nachträglich angewiesen.

Zur Bestreitung unvorgesehener und dringenden, aber geringeren Auslagen erhält der geistliche Instituts-Vorsteher jedesmahl einen angemessenen Vorschuß.

Monatlich werden die Rechnungen abgeschlossen, und der Abschluß in einem gedrängten Auszuge; worin

- a) der Kasse-Rest des vorigen Monats und der neue Empfang,
- b) die Zahl der verpflegten Armen, und die Summe der unter dieselben vertheilten, dann der sonst ausgelegten Beträge,
- c) der schließliche Kassa-Rest, endlich
- d) die Summen der verbliebenen Aktiv-Rückstände ersichtlich zu machen sein, durch Affigirung im Rathhause öffentlich kund gemacht werden.

Am Schluß eines jeden Jahres hingegen werden die documentirten und summarischen Rechnungen dem k. k. Kreisamte und der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zur Revision vorgelegt werden. Doch steht es auch jedem Armen-Instituts-Mitgliede frey, die Einsicht der Rechnungsbücher und deren Beilagen wann immer zu verlangen, und sich von der richtigen Gebahrung mit dem Institutsvermögen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Rzeszów am 17. März 1845.

**Adolph Koschina,**  
Bürgermeister.

**Franz Hlinski,**  
Pfarrer.